

RS Lvwg 2020/5/8 LVwG 30.8-2694/2019

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.05.2020

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

08.05.2020

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §43 Abs4 litb

KFG 1967 §134 Abs1

Rechtssatz

§ 43 Abs 4 lit b KFG 1967 soll gewährleisten, dass der Zulassungsbehörde jederzeit der ordentliche Wohnsitz des Zulassungsbesitzers und somit auch der Standort des Kraftfahrzeuges bekannt wird, damit der Zulassungsbesitzer leicht und ohne unnötige Schwierigkeit erhoben werden kann. Da es der Beschwerdeführer unterlassen hat, sein Fahrzeug abzumelden, obwohl er den dauernden Standort des Fahrzeuges in den Wirkungsbereich einer anderen Behörde, nämlich den der Landespolizeidirektion Steiermark, verlegt hat, hat er gegen den Schutzzweck dieser Bestimmung verstößen.

Schlagworte

Abmeldepflicht, KFZ, Zulassungsbesitzer, dauernder Standort verlegt, örtlicher Wirkungsbereich

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWG:2020:LVwG.30.8.2694.2019

Zuletzt aktualisiert am

08.09.2020

Quelle: Landesverwaltungsgericht Steiermark Lvwg Steiermark, <http://www.lvwg-stmk.gv.at>